

32. Ist die sog. eheliche Vormundschaft in Preußen durch den §. 102 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 beseitigt worden?

III. Civilsenat. Ur. v. 13. Juli 1886 i. C. C. (Rl.) w. L. (Bekl.)
Rep. III. 6/86.

I. Landgericht Altona.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Aus den Gründen:

... „Der Revisionskläger glaubt, daß die nach der Auffassung des Berufungsgerichtes im Dithmarscher Landrechte vorgeschriebene absolute Nichtigkeit der von einer Ehefrau ohne Zustimmung ihres Ehemannes abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, da diese Nichtigkeit, auch nach der Meinung des Berufungsgerichtes, eine Wirkung der ehelichen Vormundschaft sei, mit der letzteren selbst durch den §. 102 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 beseitigt sei. Daraus, daß im §. 95 Abs. 1 der Vormundschaftsordnung die dem Ehemanne kraft ehelichen Güterrechtes zustehenden Befugnisse aufrecht erhalten werden, folge nur, daß der Ehemann das seiner Verwaltung und seinem Nießbrauche unterliegende Vermögen der Frau zur Deckung derartiger, von der Frau kontrahirter Schulden, während des Bestehens der Ehe nicht herzugeben brauche.

Dieser Ansicht konnte nicht beigetreten werden.

Wenn man auch annehmen darf, daß im älteren deutschen Rechte die Geschlechtsvormundschaft, die Altersvormundschaft und die eheliche

Vormundschaft auf demselben Rechtsgrunde beruhen, mag dieser Rechtsgrund zu suchen sein in dem Mangel des Waffenrechtes oder in der Schutzbedürftigkeit der Bevormundeten, oder aber in der Gewalt, der Munt, des Familienhauptes, jedenfalls haben sich im späteren Rechte diese Institute durchaus verschieden entwickelt. Während in der Altersvormundschaft und in den damit verwandten Fällen das Moment der Schutzbedürftigkeit mehr und mehr in den Vordergrund trat und die Vormundschaft lediglich im Interesse der Bevormundeten geführt wurde, die Geschlechtsvormundschaft aber, deren Bedeutung und Geltungsbereich sich ohnehin im Laufe der Zeit wesentlich verringert hatte, ein Institut lediglich formaler Natur geworden war und schließlich fast überall im Wege der Gesetzgebung beseitigt wurde, hat sich völlig abweichend davon die eheliche Vormundschaft als Recht des Mannes, welches dieser im eigenen bzw. im Interesse der Ehegemeinschaft ausübt, erhalten. Wie wenig dabei der Gesichtspunkt der Schutzbedürftigkeit maßgebend gewesen ist, welcher bei der Altersvormundschaft und in abgeschwächter Form auch bei der Geschlechtsvormundschaft zu Tage tritt, ergibt sich daraus, daß auch da, wo die Geschlechtsvormundschaft gesetzlich beseitigt war, die eheliche Vormundschaft aufrecht erhalten wurde, obgleich es doch offenbar widersinnig sein würde, wollte man annehmen, daß eine verheiratete Frau eines Schutzes bedürfe, welcher für eine unverheiratete Person weiblichen Geschlechtes unter sonst gleichen Verhältnissen für entbehrlich erachtet wird. Die eheliche Vormundschaft charakterisiert sich auch heute noch als ein Ausfluß der ehemännlichen Gewalt, als das Recht des Ehemannes an der Person und dem Vermögen der Frau; sie hat daher mit der Geschlechts- und der Altersvormundschaft nur den Namen, in der Sache aber nichts mehr gemein. Bei dieser inneren Verschiedenheit der ehelichen Vormundschaft und der Vormundschaft über solche Personen, welche infolge ihres Alters oder aus sonstigen Gründen des Schutzes und deshalb einer Bevormundung bedürfen, ist es schon von vornherein wenig wahrscheinlich, daß das Gesetz vom 5. Juli 1875, welches, wie der ganze Inhalt desselben ergibt, sich nur mit der Altersvormundschaft und den verwandten Fällen beschäftigt, durch die derogative Bestimmung im §. 102 auch die eheliche Vormundschaft habe beseitigen wollen. Bei der engen und fast untrennbaren Verbindung, in welcher die eheliche Vormundschaft mit dem ehelichen Güterrechte überhaupt steht, erscheint es fast unthunlich, wie dies

auch schon in den Motiven zum Gesetze vom 21. Januar 1869 über die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft ausgesprochen ist,

vgl. Verhandlungen des Herrenhauses Bd. 2 S. 124,

die eheliche Vormundschaft, ohne gleichzeitige Regelung des Eherechtes überhaupt und des ehelichen Güterrechtes insbesondere zu beseitigen. Nun wird aber überdies im §. 95 Abs. 1 der Vormundschaftsordnung bestimmt:

„Die Befugnisse, welche . . . Ehegatten . . . kraft ehelichen Güterrechtes zustehen, werden von diesem Gesetze nicht berührt.“

Angesehen den ganzen übrigen Inhalt des Gesetzes, erscheint es nicht zweifelhaft, daß hier unter dem „ehelichen Güterrechte“ auch die gesamten, aus der ehelichen Vormundschaft entspringenden Rechte des Ehemannes mit zu verstehen sind. Ist aber durch die Vormundschaftsordnung an diesen Rechten nichts geändert, so muß folgerichtig auch angenommen werden, daß an den diesen Rechten des Mannes entsprechenden Beschränkungen der Verfügungsfähigkeit der Frau nichts geändert worden ist. Daß der Gesetzgeber das „eheliche Güterrecht“ in diesem Sinne verstanden hat, darf auch umsomehr angenommen werden, als die Frage, ob, unter welchen Voraussetzungen und mit welcher Wirkung eine Frau sich ohne den Konsens des Mannes verpflichten kann, überall, sowohl in den Lehr- und Handbüchern des deutschen Privatrechtes, als auch in den neueren Kodifikationen als eine dem ehelichen Güterrechte angehörende Frage behandelt wird. Auch müßte es auffallend erscheinen, wenn der Gesetzgeber eine andere Auffassung gehabt hätte, daß nicht wenigstens in den Motiven auf diesen Punkt hingewiesen ist. Die Motive berühren aber diese Frage überhaupt nicht, ungeachtet dieselbe doch für große Rechtsgebiete des preussischen Staates von einschneidender Bedeutung gewesen wäre, da z. B. auch nach den §§. 320. 389 A.L.R. II. 1 die absolute Nichtigkeit der von einer Ehefrau ohne Zustimmung des Ehemannes abgeschlossenen Rechtsgeschäfte die Regel bildet.

Ist hiernach der Ausdruck „eheliches Güterrecht“ im §. 95 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Juli 1875 in dem obigen Sinne zu verstehen, so erledigt sich damit zugleich das Argument, welches der Revisionskläger daraus entnimmt, daß wohl im Gesetze vom 21. Januar 1869, nicht aber im Gesetze vom 5. Juli 1875 ausdrücklich ausgesprochen sei, daß die eheliche Vormundschaft durch das Gesetz nicht berührt werde. Wenn

der Revisionskläger ferner gegen die Annahme des Berufungsgerichtes, daß die Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 sich nur mit der Vormundschaft im spezifisch römischen Sinne beschäftige, geltend macht, daß doch die Bestimmungen des §. 61 Abs. 1, wonach die Vormundschaft nur mit der Großjährigkeit aufhört, und die Vorschrift des §. 99 Abs. 1, nach welcher die Großjährigkeit als Folge der Verheiratung nicht mehr eintritt, auch die eheliche Vormundschaft berühren, so ist dem gegenüber darauf hinzuweisen, daß die Frage, wann die Vormundschaft erdigt, zweifellos in ein Gesetz gehört, welches das Vormundschaftsrecht im spezifisch römischen bezw. im Sinne des neueren deutschen Rechtes zu kodifizieren unternimmt. Damit war aber auch ohne weiteres die Notwendigkeit gegeben, die Frage zu entscheiden, ob durch die Verheiratung einer minderjährigen Frau (bezw. Mannes) die Vormundschaft erdige, zumal darüber bisher in den verschiedenen Gebietsteilen Preußens verschiedene Normen bestanden. Daß durch die im §. 99 Abs. 1 getroffene Entscheidung gewisse Kollisionen zwischen den Rechten des Vormundes und denjenigen des Ehemannes entstehen können, ist unverkennbar. Für das Gebiet des preußischen Landrechtes, in welchem der Satz des §. 99 Abs. 1 a. a. O. schon früher bestand (vgl. §. 736 A. Q. R. II. 14), ist es auch bestritten, welchen Einfluß die Vormundschaftsordnung auf die Bestimmungen der §§. 737—775 A. Q. R. II. 18 (durch welche das Verhältnis des Vormundes einer minderjährigen Ehefrau zu deren Ehemanne geregelt wird) gehabt hat. Es bedarf indes diese Frage ebensowenig hier der Entscheidung, als die Frage, wie diese Kollision nach gemeinem Rechte zu lösen ist, da dieser Fall hier nicht vorliegt. Es kann daher unerörtert bleiben, ob, wenn im gegebenen Fall die Beklagte minderjährig gewesen wäre und den Schuldschein mit Zustimmung ihres Vormundes unterschrieben hätte, die Verpflichtung der Ehefrau rechtswirksam gewesen wäre.“ . . .